<RepeatBlock-Amend><Amend><Date>{27/06/2018}27.6.2018</Date> <ANo>A8-0037</ANo>/<NumAm>6</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<RepeatBlock-By><By><Members>Reinhard Bütikofer</Members>

<AuNomDe>{Verts/ALE}im Namen der Verts/ALE-Fraktion</AuNomDe>

</By></RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0037/2018

<Rapporteur>Françoise Grossetête</Rapporteur>

<Titre>Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich</Titre>

<DocRef>COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)</DocRef>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article> Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***4a.*** ***Produktbezogene Maßnahmen betreffend Massenvernichtungswaffen und damit zusammenhängende Sprengkopftechnologien, produktbezogene Maßnahmen betreffend verbotene Waffen und Munition, Waffen, die nicht mit dem humanitären Völkerrecht vereinbar sind, wie Streumunition gemäß dem Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenlandminen gemäß dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, Brandwaffen gemäß dem Protokoll III des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen sowie vollkommen autonom funktionierende Waffen, die es ermöglichen, Angriffe durchzuführen, ohne dass die Entscheidungen über die Ziele und den Einsatz dieser Waffen einer menschlichen Kontrolle unterliegen, sind nicht förderfähig.*** |
|  | ***Ebenso wenig förderfähig sind produktbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen, wenn diese hauptsächlich für Ausfuhrzwecke entwickelt werden.*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Es ist von strategischer Bedeutung, dass mittels des Europäischen Verteidigungsfonds und seiner Entwicklungskomponente, der EDIDP-Verordnung, kein Beitrag zu auf internationaler Ebene verbotener oder unmenschlicher Militärtechnologie geleistet wird. Gleichzeitig sollte der Zweck der Verordnung auch nicht darin bestehen, die europäischen Waffenexporte zu vermehren. Insbesondere sollte der Finanzierung von Maßnahmen vorgebeugt werden, die zur Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen beitragen könnten.

</Amend>

<Amend><Date>{27/06/2018}27.6.2018</Date> <ANo>A8-0037</ANo>/<NumAm>7</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<RepeatBlock-By><By><Members>Reinhard Bütikofer</Members>

<AuNomDe>{Verts/ALE}im Namen der Verts/ALE-Fraktion</AuNomDe>

</By></RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0037/2018

<Rapporteur>Françoise Grossetête</Rapporteur>

<Titre>Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich</Titre>

<DocRef>COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)</DocRef>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article> Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***Die Kommission wird bezüglich von Ergebnissen, die von im Rahmen des Programms Begünstigten erarbeitet wurden, in Kenntnis gesetzt, wenn Eigentumsrechte an Drittstaaten oder in einem Drittstaat niedergelassene Rechtsträger übertragen oder diesen Lizenzen gewährt werden. Eine entsprechende Übertragung von Eigentumsrechten oder Gewährung von Lizenzen darf nicht im Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung gemäß Artikel 2 und den acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP stehen; andernfalls müssen die im Rahmen des Programms zur Verfügung gestellten Finanzmittel zurückerstattet werden.*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

 Militärtechnologie, die von der Union finanziell unterstützt wird, kann nicht ausgeführt werden, wenn dies im Widerspruch zu den Zielen des Programms und den acht Kriterien der Union für Waffenexporte steht. Dies gilt für Ausfuhrlizenzen und die lizenzierte Produktion in Drittländern.

</Amend>

<Amend><Date>{27/06/2018}27.6.2018</Date> <ANo>A8-0037</ANo>/<NumAm>8</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<RepeatBlock-By><By><Members>Reinhard Bütikofer</Members>

<AuNomDe>{Verts/ALE}im Namen der Verts/ALE-Fraktion</AuNomDe>

</By></RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0037/2018

<Rapporteur>Françoise Grossetête</Rapporteur>

<Titre>Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich</Titre>

<DocRef>COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)</DocRef>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article> Artikel 13 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. ***Die*** Kommission ***nimmt mittels eines Durchführungsrechtsakts ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Laufzeit des Programms an. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 16 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen. Dieses Arbeitsprogramm muss im Einklang mit den in Artikel2 genannten Zielen stehen. | 1. ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 Buchstabe a zur Festlegung eines zweijährigen Arbeitsprogramms für die Laufzeit des Programms zu*** erlassen. Dieses Arbeitsprogramm muss im Einklang mit den in Artikel2 genannten Zielen stehen. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

 Das Europäische Parlament, in seiner Funktion als Mitgesetzgeber für das Programm und eine der beiden Haushaltsbehörden der Union, muss bei diesem Zweijahresprogramm ein Mitspracherecht haben. Es ist nicht hinnehmbar, dass für den Europäischen Verteidigungsfonds und dessen EDIDP-Komponente ein Freibrief erteilt wird. Die demokratisch gewählten Mitglieder des Parlaments sollten überwachen dürfen, was mit den Mitteln der Union in einem so sensiblen Bereich wie der Zusammenarbeit in der Vereidigungsindustrie passiert.

</Amend>

<Amend><Date>{27/06/2018}27.6.2018</Date> <ANo>A8-0037</ANo>/<NumAm>9</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<RepeatBlock-By><By><Members>Reinhard Bütikofer</Members>

<AuNomDe>{Verts/ALE}im Namen der Verts/ALE-Fraktion</AuNomDe>

</By></RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0037/2018

<Rapporteur>Françoise Grossetête</Rapporteur>

<Titre>Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich</Titre>

<DocRef>COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)</DocRef>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article> Artikel 16 – Absatz 1</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Die Europäische Verteidigungsagentur ***nimmt*** als Beobachter an den Sitzungen teil. | 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Die Europäische Verteidigungsagentur ***und Vertreter des Europäischen Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen nehmen*** als Beobachter an den Sitzungen teil. |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

 Um für Transparenz zu sorgen, muss es der Zivilgesellschaft, Hochschulen und Vertretern des Parlaments unbedingt gestattet sein, die Arbeit des Programmausschusses zu beobachten.

</Amend>

<Amend><Date>{27/06/2018}27.6.2018</Date> <ANo>A8-0037</ANo>/<NumAm>10</NumAm>

Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<RepeatBlock-By><By><Members>Reinhard Bütikofer</Members>

<AuNomDe>{Verts/ALE}im Namen der Verts/ALE-Fraktion</AuNomDe>

</By></RepeatBlock-By>

<TitreType>Bericht</TitreType> A8-0037/2018

<Rapporteur>Françoise Grossetête</Rapporteur>

<Titre>Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich</Titre>

<DocRef>COM(2017)0294 – C8-0180/2017 – 2017/0125(COD)</DocRef>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article> Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)</Article>

|  |
| --- |
|  |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***1a.*** ***Die Kommission setzt eine Beratungsgruppe ein, die sich aus unabhängigen Sachverständigen, Hochschulvertretern und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammensetzt, um den Ausschuss insbesondere bezüglich der Kompatibilität der Technologie, die von diesem Programm unterstützt wird, mit Blick auf die moralischen, ethischen und völkerrechtlichen Verpflichtungen sowohl der Union als auch ihrer Mitgliedstaaten zu beraten.*** |

Or. <Original>{EN}en</Original>

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

 Es ist wichtig, dass dieses Programm der Union internationale, aber auch moralische und ethische Kriterien erfüllt. Eine Beratungsgruppe, die sich aus unabhängigen Sachverständigen aus der Zivilgesellschaft sowie Hochschulvertretern zusammensetzt, sollte dem Ausschuss dabei helfen, solche Erwägungen zu berücksichtigen, wenn das Arbeitsprogramm und individuelle Maßnahmen und Technologien, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden sollen, vorbereitet werden bzw. hierüber entschieden wird.

</Amend>

</RepeatBlock-Amend>